

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/4/27 7Ob69/01z,  
7Ob31/03i, 7Ob191/03v, 7Ob114/18t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2001

## Norm

VersVG §5 Abs2

VersVG §5 Abs3

## Rechtssatz

Zum Schutz des Versicherungsnehmers ist die Genehmigung(sfiktion) nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer bei Aushändigung des Versicherungsscheines auf die abweichende Rechtsfolge und das Widerspruchsrecht hingewiesen hat (erste Voraussetzung); dieser Hinweis hat entweder durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt hervorzuheben ist, zu geschehen (zweite Voraussetzung); ferner ist auf die Abweichungen aufmerksam zu machen (dritte Voraussetzung).

Bei den im § 5 VersVG aufgelisteten drei Voraussetzungen handelt es sich um kumulative. Selbst wenn der einen oder anderen entsprochen wird, jedoch nicht alle zusammen erfüllt sind, kann es nicht zur Genehmigungsfiktion durch den Versicherungsnehmer nach dieser Gesetzesstelle kommen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 69/01z  
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 69/01z  
Veröff: SZ 74/83
- 7 Ob 31/03i  
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 31/03i  
Auch; nur: Bei den im § 5 VersVG aufgelisteten drei Voraussetzungen handelt es sich um kumulative. (T1)
- 7 Ob 191/03v  
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 191/03v  
Auch; nur T1; Beisatz: Dann, wenn der Versicherer auch nur einer dieser Anforderungen nicht oder teilweise nicht entsprochen hat, ist die Abweichung (hier: Umstufung) für den Versicherten unverbindlich. (T2)
- 7 Ob 114/18t  
Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 114/18t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115115

## Im RIS seit

27.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)